

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE I Nr. 0095/2021 vom 18. Juni 2021

ZH Baurekursgericht, 2021-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE I Nr. 0095_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_I_Nr.0095_2021)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE I Nr. 0095/2021 du 18 juin 2021

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE I Nr. 0095/2021 del 18 giugno 2021

Regeste

Zu beurteilen war die Bewilligung für die Erweiterung eines Restaurants samt Take-Away-Betrieb im Langstrassengeviert. Die Rekurrierenden störten sich am ganznächtlichen Alkoholverkauf von 24h-Shops und forderten nebst Anderem eine baurechtliche Prüfung der Ladenöffnungszeiten. Nachdem das Baurekursgericht zur Auffassung gelangte, dass mit dem vorliegenden Projekt kein 24-Shop bewilligt wurde und aus diesem Grund keine Ladenöffnungszeiten zu prüfen waren, kam es auch hinsichtlich des Restaurants und des Take-Away-Betriebes zum Schluss, dass das Vorgehen der Vorinstanz rechtens war und eine Beschränkung des nächtlichen Alkoholverkaufs aus Gründen des Lärmschutzes und der Zonenkonformität nicht erforderlich war. Die Nähe bzw. Intensität des Kausalzusammenhangs zwischen der behaupteten Ursache der Freiluftpartys (Verkauf von Alkohol durch die durchgehend geöffneten Ladenbetriebe bzw. durch den zu beurteilenden Take-Away-Betrieb) und den angeprangerten Missständen erwies sich als nicht genügend eng. Dies führte zur Abweisung des Rekurses, soweit auf diesen einzutreten war.

Erwägungen

E. 22

Oktober 2020, E. 6.8). Damit ist zusammenfassend zu schliessen, dass die Öffnungszeiten jed- welcher Ladenflächen sowie auch die nächtlichen Alkoholausschänke im Restaurant und im Take-Away-Betrieb nicht Gegenstand der hier angefoch- tenen Baubewilligung sind – und, wie aufgezeigt, dies auch nicht sein mussten. Von einem Zweifelsfall, der ein nachträgliches Baubewilligungs- verfahren zur Prüfung der Zonenkonformität oder der Sekundärimmissio- nen rechtfertigte, weil Interessen der Nachbarschaft durch das Bauvorha- ben berührt sein könnten, kann nicht ausgegangen werden. 5. Zusammenfassend ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6.1. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den solidarisch für den gan- zen Betrag haftenden Rekurrenten je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 13 VRG). Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwal- tungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimm- baren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimm- baren Streitwert vor, beträgt die Ge- richtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Re- kursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kom- mentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 5'000.-- festzusetzen. R1S.2021.05009 Seite 18

6.2. Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr. Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend der privaten Rekursgegnerin zulasten der Rekurrenten eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 1'700.--. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zusprechung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56; www.baurekursgericht-zh.ch). [...] R1S.2021.05009 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.